

nach Abs. 3 cit. hat Gebrauch machen können. Hier muß billigerweise angenommen werden, er verzichte auf die Ausübung dieses Rechtes, wenn er sechs Monate von der Rechtskraft der Verteilungsliste an verstreichen läßt, ohne den Willen, es auszuüben, dadurch zu äußern, daß er die Ausstellung eines Verlustscheines verlangt. Vorliegenden Falles aber hat der Rekurrent viel länger sich bei der Unterlassung des Amtes beruhigt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 106. **Entscheid vom 13. September 1907** in Sachen **Elfäßer und Genosse.**

*Disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betreibungsbeamten, Art. 14 SchKG. — Die Disziplinalgewalt über die Betreibungsbeamten steht ausschliesslich den Kantonen zu; ein Rekurs des gebüßten Beamten an das Bundesgericht als Oberaufsichtsbehörde ist unzulässig. — Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betreibungsbeamten als solchen untersteht ganz dem kantonalen Recht.*

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

hat

nachdem sich aus den Akten ergeben hat:

Der Rekurs richtet sich gegen die Dispositive 2 und 4 eines Entscheides, den die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Aargau am 13. Juni 1907 in einer Beschwerdesache des Samuel Sommerhalber in Kilchberg gefällt hat. Laut dem erstern wird der Rekurrent Elfäßer als Betreibungsbeamter „wegen aktiver Teilnahme an der Pfandsteigerung vom 3. Juli 1906“ mit einer Buße von 20 Fr. belegt. Das andere verfügt, daß nach rechtskräftiger Erledigung der Betreibungsbeschwerde die Akten der Staatsanwaltschaft zu übermitteln seien zur amtlichen Untersuchung darüber, ob der Betreibungsbeamte und sein Stellvertreter sich der Urkundenfälschung und des Mißbrauches des Amtes schuldig gemacht haben (wie der Be-

schwerdeführer behauptet hatte). Beide Rekurrenten stellen das Begehren, Dispositiv 4, der Rekurrent Elfäßer dazu das Begehren, Dispositiv 2 aufzuheben; —

in Erwägung:

1. Die Auferlegung der Buße von 20 Fr. an den Rekurrenten Elfäßer bildet eine disziplinarische Maßnahme, die die Vorinstanz gegenüber diesem Rekurrenten als Betreibungsbeamten getroffen hat. Eine Disziplinalgewalt über die Betreibungsbeamten steht aber ausschließlich den ihnen übergeordneten kantonalen Aufsichtsbehörden, nicht auch der eidgenössischen Aufsichtsbehörde zu. Denn die Betreibungsbeamten sind kantonale Beamte, üben ihre amtlichen Kompetenzen als solche aus und sind deshalb auch als solche bei unrichtiger Ausübung disziplinarisch verantwortlich. Daran ändert nichts, daß Art. 14 SchKG diese Verantwortlichkeit sachlich geregelt hat. Mit der Anwendung der fraglichen Disziplinarvorschriften sich als Rechtsmittelinstanz zu beschäftigen, wäre die eidgenössische Oberaufsichtsbehörde nur befugt, wenn das SchKG ein Rechtsmittel hierfür vorsehen würde. Das ist aber nicht der Fall, und namentlich kann der Rekurs des Art. 19 hier nicht zulässig sein, da das Beschwerdeverfahren der Art. 17/19 solche amtliche Verfügungen, die gegenüber den Parteien in der Betreibung oder dem Konkurs ergangen sind, zum Gegenstande haben muß. Mit Unrecht macht deshalb auch der Rekurrent Elfäßer (unter Berufung auf Jäger, Kommentar, Art. 14 Note 6) geltend, der Beamte müsse die gegenüber ihm getroffene Disziplinarverfügung wenigstens dann an die Bundesaufsichtsbehörde weiterziehen können, wenn er mit einer in Art. 14 nicht vorgesehenen Strafe belegt worden ist (was übrigens hier nicht zutreffen würde). Nach all dem fehlt dem Bundesgerichte die Zuständigkeit, um auf das Rekursbegehren einzutreten, womit die Aufhebung der fraglichen BÜßung verlangt wird (vergl. auch Bundesgerichtsentscheid vom 7. Mai 1907 in Sachen Dr. Meyer).

2. Im gleichen Sinne ist auch das andere, von den beiden Rekurrenten Elfäßer und Müller gestellte Begehren zu erledigen; und zwar liegt hier die Unzuständigkeit der eidgenössischen Aufsichtsbehörde noch deutlicher zu Tage. Denn bei der angefochtenen Verfügung, die Akten der Staatsanwaltschaft zur amtlichen Unter-

suchung zu übermitteln, ob der Betreibungsbeamte und sein Stellvertreter — die beiden Rekurrenten — sich der Urkundenfälschung und des Mißbrauches des Amtszeichens schuldig gemacht hätten, steht die Anwendung von Bundesrecht überhaupt nicht mehr — während vorher hinsichtlich des Art. 14 — in Frage, sondern nur diejenige kantonale Rechte, da es sich hier um die vom SchKG ganz unberührt gelassene strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betreibungsorgane und ihre prozessualische Geltendmachung handelt; —

erkennt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

#### 107. **Entscheid** vom 17. September 1907 in Sachen **Ballmer-Matsenhölder.**

**Art. 61 SchKG, Rechtsstillstand. Stellung des Bundesgerichts.**

I. Die Ehefrau des Rekurrenten Ballmer stellte bei der Aufsichtsbehörde von Baselstadt das Begehren, ihrem Ehemanne einen Rechtsstillstand von Monatsdauer zu bewilligen, weil er schwer krank sei. Gemäß Antrag des Betreibungsamtes wies die Aufsichtsbehörde dieses Begehren mit Entscheid vom 9. August 1907 ab, von der Erwägung aus, daß laut einer bei der Direktion des Bürgerspitals eingezogenen Erkundigung der Schuldner im stande sei, Dritte über seine Vermögensverhältnisse zu unterrichten, also auch im stande, jemanden mit seiner Vertretung in Betreibungssachen zu bevollmächtigen, so daß kein Grund zur Bewilligung eines Rechtsstillstandes nach Art. 61 SchKG vorliege.

II. Diesen Entscheid hat nunmehr der Vater des Betriebenen, J. J. Ballmer-Jundt, rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen. Er legt zwei, wie er angibt, schon der Vorinstanz eingereichte, ärztliche Zeugnisse vor, deren eines bescheinigt, der Schuldner sei „noch absolut arbeits- und handlungsunfähig, sowie verhindert, einer Gerichtsverhandlung beizuwohnen“, das andere, der Schuldner sei „noch nicht vernehmungsfähig“.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Nach Art. 61 SchKG „kann“ einem schwerkranken Schuldner Rechtsstillstand bewilligt werden. Der schwer kranke Schuldner hat also nicht schlechthin Anspruch auf Rechtsstillstand, sondern nur, wenn sich die Bewilligung desselben auch im übrigen rechtfertigt und in Hinsicht auf die ganze Sachlage ein Rechtsstillstand als billig erscheint. Bei der Würdigung dieser Verhältnisse handelt es sich um eine Angemessenheitsfrage. Deshalb beschränkt sich die Prüfung des Bundesgerichts darauf, ob für die Bewilligung oder Verwerfung des verlangten Rechtsstillstandes Gründe als ausschlaggebend angesehen worden sind, die nach Wesen und Zweck des Art. 61 SchKG als unerheblich nicht in Betracht fallen können, oder ob umgekehrt erhebliche Momente als unerheblich beiseite gelassen wurden (vergl. US Sep.-Ausg. 9 Nr. 30\*). Solches läßt sich aber hier nicht sagen, wenn die Vorinstanz annimmt, daß der betriebene Schuldner im stande sei, jemanden mit seiner Vertretung zu bevollmächtigen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkennt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 108. **Arrêt** du 17 septembre 1907, dans la cause **Falconnier.**

Revendication d'un carnet d'épargne dans une faillite. **Art. 242 LP.**

A. — Le recourant, en sa qualité d'héritier de Henri-Louis-Benjamin Falconnier, était en possession du livret N° 597 de la Caisse d'épargne et de prévoyance d'Yverdon, au nom de Catherine dite Caton Falconnier née Ménétrety, épouse prédécédée de Henri-Louis-Benjamin Falconnier. — Cependant ce carnet portait une mention de la Justice de paix d'Yverdon, aux termes de laquelle il était devenu la

\* Ges.-Ausg. 32 I Nr. 62, S. 414.

(Anm. d. Red. f. Publ.)